

**Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes
der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(RPA-EKHN PS 350):
Prüferische Durchsicht im Rahmen von Prüfungen**

Inhalt

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Anwendung der prüferischen Durchsicht.....	2
3.	Ziel und Gegenstand der prüferischen Durchsicht	3
4.	Grundsätze für die Durchführung einer prüferischen Durchsicht.....	3
5.	Art, zeitlicher Ablauf und Umfang der prüferischen Durchsicht	4
6.	Planung, Prüfungsnachweise sowie Prüfungshandlungen bei der prüferischen Durchsicht.....	4
7.	Schlussfolgerungen und Berichterstattung.....	6

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden (Art. 67 Abs. 2 der Kirchenordnung). Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 1 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (4) Damit die Rechnungsprüfung diesem Dienst mit hoher Qualität nachkommen kann, hat das Rechnungsprüfungsamt Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen. Diese richten sich nach dem Handbuch zur Sicherung der Qualität in der kirchlichen Rechnungsprüfung der kirpag (Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt in diesem Prüfungsstandard verbindlich dar, welche Anforderungen an die prüferische Durchsicht im Rahmen von Prüfungen gestellt werden. Dabei sind Prüfungen im Sinne dieses Prüfungsstandards Prüfungen von erstmaligen Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Jahresrechnungen und anderen Abschlüssen jeglicher Rechts- und Rechnungslegungsnorm sowie darin enthaltene Positionen.
- (6) Dieser Prüfungsstandard wurde von der Amtsleitung per Dienstanweisung am 13.02.2017 in Kraft gesetzt und ist nach dem 19.08.2019 anzuwenden.
- (7) In Abweichung zu (6) kann die Amtsleitung im Einzelfall eine vorzeitige Anwendung beschließen.

2. Anwendung der prüferischen Durchsicht

- (8) Die prüferische Durchsicht kann als eine in ihrem Umfang reduzierte Prüfung durchgeführt werden.

- (9) Ebenfalls kann die prüferische Durchsicht integraler Bestandteil einer Prüfung und somit eine Prüfungsmethodik sein. Die prüferische Durchsicht kann somit bei einzelnen Positionen zur Anwendung kommen. Diese sind insbesondere Stiftungsvermögen im Rahmen der Finanzanlagen, Sondervermögen und Verbindlichkeiten aus Sondervermögen sowie Sonderhaushalte bei Rechtsträgern/Mandanten.

3. Ziel und Gegenstand der prüferischen Durchsicht

- (10) Die prüferische Durchsicht ist eine kritische Würdigung auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfende nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Prüfungsgegenstand in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechts- und Rechnungslegungsnormen steht.
- (11) Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Prüfende aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der prüferischen Durchsicht im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.

4. Grundsätze für die Durchführung einer prüferischen Durchsicht

- (12) Bei der prüferischen Durchsicht sind ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise einzuholen. Als Nachweise werden in diesem Zusammenhang die durch die prüferische Durchsicht erlangten Informationen bezeichnet.
- Solche Nachweise werden insbesondere durch Befragungen und analytische Beurteilungen erlangt (Tz. 16-18).
 - Bankbestätigungen sind bei der Prüfung von erstmaligen Eröffnungsbilanzen vorzulegen und bei Folgeabschlüssen anzustreben.
 - Vollständigkeitserklärungen des zuständigen Organs müssen immer vorliegen.
- (13) Analytische Beurteilungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen zwischen den Daten aus dem Gegenstand der prüferischen Durchsicht sowie zu anderen Daten.

5. Art, zeitlicher Ablauf und Umfang der prüferischen Durchsicht

- (14) Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitenden der geprüften Einrichtung sowie des zuständigen Dienstleiters und analytische Beurteilungen (vgl. Tz. 12 und 13). Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn der Prüfende Grund zu der Annahme hat, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentliche falsche Aussagen enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte vorliegen.
- (15) Der Prüfende hat bei der prüferischen Durchsicht den Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten (RPA-EKHN PS 280). Hierbei gelten die Wesentlichkeitsgrenzen der Prüfung.

6. Planung, Prüfungsnachweise sowie Prüfungshandlungen bei der prüferischen Durchsicht

- (16) Bei der Festlegung des Umfangs der prüferischen Durchsicht hat der Prüfende nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen:
- Kenntnisse, die aus der Durchführung von Prüfungen oder prüferischen Durchsichten von Abschlüssen für frühere Zeiträume gewonnen worden sind,
 - Kenntnisse über die Tätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld,
 - Kenntnisse über die Rechts- und Rechnungslegungsnormen sowie Gepflogenheiten der Branche,
 - das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem,
 - das Ausmaß, in dem die Aussagen in der Rechnungslegung von Ermessensspielräumen der zuständigen Organe beeinflusst werden,
 - die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen und Kontensalden.
- (17) Zu den im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durchgeführten Prüfungshandlungen gehören bspw.:
- Erlangen eines Verständnisses für die Tätigkeit und die Branche,
 - Befragungen zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und Bilanzierungspraktiken,

- Befragungen zu den Abläufen in der Einrichtung bei Aufzeichnung, Einordnung und Zusammenfassung von Geschäftsvorfällen, beim Zusammentragen von Informationen zur Darstellung in den erstmaligen Eröffnungsbilanzen, Abschlüssen und bei der Abschlusserstellung,
- Befragungen zu allen wesentlichen Aussagen in der Rechnungslegung,
- Befragungen der zuständigen Organe zu deren Einschätzung des Kontrollumfangs und Kenntnis über Unregelmäßigkeiten in der Einrichtung,
- analytische Beurteilungen, insbesondere Veränderungsanalysen zur Planung und zum Vorjahr,
- Durchsicht wesentlicher Positionen im Abschluss,
- Befragungen zu Maßnahmen, die bei Sitzungen der Vorstände, Gesellschafter, der Einrichtungsleitung, des Aufsichtsgremiums oder von Ausschüssen und in anderen Sitzungen beschlossen worden sind und die sich auf den Abschluss auswirken können sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Sitzungsprotokolle,
- kritisches Lesen des Abschlusses, um aufgrund der vom Prüfenden insgesamt erlangten Informationen zu entscheiden, ob diese Anlass für die Annahme geben, dass der Abschluss nicht den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht,
- Einholen von Informationen von sachverständigen Dritten, sofern erforderlich.

(18) Zu den im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durchgeführten Prüfungshandlungen bei Kindertagesstätten gehören bspw.:

- Ist das Ausgabe-/ Aufwandsvolumen zu den letzten drei Jahren plausibel?
- Entspricht die derzeitige Belegung der Betriebserlaubnis?
- Liegt ein ordnungsgemäßer Haushaltplan für die geprüfte Einrichtung vor? Waren notwendige Budgetüberschreitungen durch anderweitige Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt?
- Wurden die Zuschüsse des Bundeslandes lt. Gesetz und der Kommune gem. Betriebsvertrag vereinnahmt? Wurde der Eigenanteil der Kommune und des Trägers lt. Betriebsvertrag vereinnahmt?
- Sind die erforderlichen und zulässigen Rücklagen gebildet und sind deren Bestände finanzgedeckt?
- Ist die Verpflegungsabrechnung defizitär?
- Ist die Erlösverprobung der Buchhaltung mit KitaBüro plausibel?

- Stimmt der Stellenplan mit der Stellengenehmigung des Zentrum Bildung überein?
- Wurden die Personalaufwendungen korrekt in die Buchhaltung übernommen?
- Ist die Höhe der Personalkosten je nach Gruppenart plausibel ?
- Sind die Eingruppierungen der Mitarbeitenden plausibel?

7. Schlussfolgerungen und Berichterstattung

- (19) Der Prüfende hat zu beurteilen, ob die durch die prüferische Durchsicht erhaltenen Nachweise darauf hinweisen, dass der Prüfungsgegenstand den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen widerspricht. Hierzu sind die auf der Grundlage der gewonnenen Nachweise abgeleiteten Feststellungen zu überprüfen und insgesamt zu würdigen.
- (20) Wird ein Prüfungsgegenstand mittels der prüferischen Durchsicht geprüft, so ist das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht oder einer Prüfungsbestätigung zusammenzufassen.
- (21) Ist die prüferische Durchsicht integraler Bestandteil einer Prüfung, so ist im Prüfungsbericht darzustellen, welche Teile des Prüfungsgegenstandes einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden. Hierbei sind bspw. die Positionen aufzuführen sowie darzustellen, welche Planungskennnisse (Tz. 16) sowie durchgeführte Prüfungshandlungen (Tz. 17-18) zur Anwendung gekommen sind. Auf die Anwendung dieses Prüfungsstandards ist im Prüfungsbericht zu verweisen.